

Ratingen, 10.08.2012  
KK/Dö

## **MZT-Leitfaden**

### **Bindende Hinweise der Vorstände und der Geschäftsführung des MZT zur Vermeidung von kartellrechtswidrigem Verhalten**

#### **Vorwort**

Die im Fachverband und in der RAL Gütegemeinschaft Metallzauntechnik e. V. (kurz: MZT) zusammengeschlossenen Hersteller/Anbieter von Zaunsystemen, Zaunkomponenten, Tor-systemen und Torkomponenten sowie Zaunbaubetriebe verfolgen die innovative Förderung der Qualitäts-, Produkt-, industrie- und handwerksnahen Dienstleistungs- und Marktentwick-lung. Sie unterstützen damit die Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, welcher im Wesentlichen von mittelständigen Unternehmen getragen wird.

Der MZT bietet seinen Unternehmen die Basis für eine gemeinsame Beantwortung aktueller wirtschaftspolitischer Fragen im Sinne einer positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zusammen anerkennen sie den gesetzlichen Rahmen und die kartellrechtlichen Grenzen ei-ner aktiven Verbandsarbeit. Ziel dieser Tätigkeit ist es nicht, Wettbewerber zu behindern o-der Nachteile für Verbraucher oder Vertragspartner auszulösen.

Im Gegenteil haben MZT und dessen Mitglieder es sich zum Ziel gesetzt, den Wettbewerb im Sinne aller beteiligten Gruppierungen zu fördern und Vorteile für sie und alle miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen zu generieren, wie sie ohne eine aktive Verbands-arbeit nicht möglich sind.

Die Hinweise dienen dem Zweck, den an der Verbandsarbeit beteiligten Personen und Un-ternehmen eine sichere Basis für die künftige Zusammenarbeit zu bieten. Die Verbände, die darin zusammengeschlossenen Unternehmen und die für die Verbände und Unternehmen agierenden Personen sind verpflichtet, die nachstehenden Regeln strikt zu beachten. Allein hierdurch ist gewährleistet, dass Nachteile von MZT und seinen Mitglieder abgewendet wer-den.

#### **1. Allgemeines**

Die Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen in einem ge-meinsamen Verband unterliegt stets dem Generalverdacht des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens. Es ist daher bei allen gemeinsamen Handlungen verschiedener Verbandsmit-glieder darauf zu achten und zu hinterfragen, ob durch konkrete Vorgehensweisen eine Situ-ation entstehen kann, in welcher Dritte – seien es Wettbewerber, Kunden oder sonstige Un-ternehmen – benachteiligt werden können. Bestehen insoweit Zweifel, so ist von der fragli-chen Vorgehensweise abzusehen und Rücksprache mit der Geschäftsführung des MZT zu halten.

Sowohl im Rahmen von Veranstaltungen des MZT, insbesondere von Verbandssitzungen, als auch außerhalb solcher Veranstaltungen (z. B. bei Gesprächen zwischen einzelnen Mit-gliedern) sind Inhalte zu vermeiden, welche den Vorwurf eines kartellrechtswidrigen Verhal- tens begründen können. Insbesondere ist es zu vermeiden, Einkaufsbedingungen und sons-tige Konditionen sowie Preis- und Quotenabsprachen zu thematisieren. Im Falle des Zu-widerhandelns sind die Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter verpflichtet, Gespräche sofort zu unterbrechen und auf die kartellrechtliche Problematik hinzuweisen.

## **2. Mitgliedschaft im MZT**

Die Mitgliedschaft im MZT ist in der jeweiligen Satzung geregelt. Erfüllt ein Unternehmen die in der Satzung genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im MZT, so darf die Aufnahme des Unternehmens nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn durch die Aufnahme bzw. die Mitgliedschaft des Unternehmens das Ansehen des MZT geschädigt würde oder es hierdurch zu einem erheblichen Unfrieden innerhalb des MZT käme. Kein Grund für die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist es, wenn das Unternehmen mit einem anderen Mitglied in Wettbewerb steht und dieses eine Aufnahme des Bewerbers ablehnt.

Die Entscheidung über einen Beitrittsgesuch obliegt allein dem MZT. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches darf nicht aus Gründen des Wettbewerbs oder anderen diskriminierenden Zuständen erfolgen.

## **3. Verbandssitzungen**

Verbandssitzungen sind beispielsweise Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Arbeitskreis- oder Güteausschusssitzungen. Diese werden von den hauptamtlichen Mitarbeitern des MZT vorbereitet. Einladungen zu Verbandssitzungen erfolgen unter Beifügung einer Tagesordnung, welche eine abschließende Auflistung der Tagesordnungspunkte enthält.

Der Verlauf von Verbandssitzungen wird unter Beifügung von Sitzungsunterlagen sorgfältig und umfassend protokolliert. Die Verantwortung für die Protokollierung des Sitzungsinhaltes obliegt dem anwesenden hauptamtlichen Mitarbeiter des MZT. Dieser weist die übrigen Anwesenden zu Beginn einer jeden Sitzung auf die Notwendigkeit eines kartellrechtskonformen Verhaltens hin.

Die Abweichung von der mit der Einladung versandten Tagesordnung bedarf eines förmlichen Beschlusses. Der in der Sitzung anwesende Mitarbeiter des MZT sowie die anwesenden Verbandsmitglieder sind berechtigt, der mit der Einladung versandten Tagesordnung oder der Änderung derselben durch Beschluss zu widersprechen, wenn kartellrechtliche Bedenken bestehen. Der Widerspruch ist in dem Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Das Sitzungsprotokoll wird nach der Sitzung zeitnah an die Sitzungsteilnehmer versandt. Diese sind verpflichtet, das Protokoll auf dessen Richtigkeit zu prüfen. Bestehen Bedenken in Bezug auf unvollständige oder falsche Protokollierungen sowie insbesondere kartellrechtliche Bedenken, so weisen die Mitgliedsunternehmen des MZT darauf hin und verlangen eine Korrektur des Protokolls. Werden in der Verbandssitzung kartellrechtlich problematische oder nicht zulässige Themen diskutiert, so ist es Aufgabe des Sitzungsleiters, die Diskussion mit sofortiger Wirkung zu beenden und auf die kartellrechtliche Problematik hinzuweisen. Werden trotz eines solchen Hinweises des Sitzungsleiters kartellrechtlich problematische Gespräche fortgesetzt, so ist der Sitzungsleiter berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen, vollständig abubrechen oder zu vertagen, bis eine Klärung der kartellrechtlichen Problematik herbeigeführt ist.

Die anwesenden Sitzungsteilnehmer sind berechtigt, die Unterbrechung, den Abbruch oder die Vertagung einer Sitzung zu beantragen und hierüber einen Beschluss herbeizuführen, wenn sie kartellrechtliche Bedenken in Bezug auf den Sitzungsinhalt haben, ohne dass diese Bedenken von dem Sitzungsleiter geteilt werden. Wird die Sitzung entgegen dieser Bedenken fortgeführt, sind die Sitzungsteilnehmer berechtigt, die Sitzung zu verlassen und die kartellrechtlichen Bedenken zu Protokoll zu geben. Wird die Sitzung fortgesetzt, und werden in der Sitzung Beschlüsse gefasst, so können diese Beschlüsse von dem Mitglied, welches die Sitzung verlassen hat, mit Hinweis auf die konkreten kartellrechtlichen Bedenken angefochten werden.

## **4. Liste der zulässigen oder nicht zulässigen Themen von Verbandssitzungen und sonstigen Aktivitäten des MZT und der Mitglieder**

Die nachfolgende Auflistung soll den Mitgliedsunternehmen als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Themen im Rahmen einer Verbandssitzung, jedoch auch außerhalb solcher Sitzungen in Gesprächen zwischen einzelnen Mitgliedsunternehmen zulässig sind und für welche dies nicht gilt ( Auflistung nicht abschließend):

#### 4.1 Nicht zulässige Themen einer Verbandssitzung sind insbesondere

- Informationsaustausch oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Liefer- und Zahlungskonditionen,
- Informationen oder Absprachen über Unternehmens- oder Marktstrategien,
- Austausch von konkreten Informationen über Gewinne, Renditen, Marktanteile, Investitionen, Produkt-(weiter-) Entwicklungen, sofern die Informationen nicht öffentlich sind,
- Austausch von Informationen über Angebote gegenüber Dritten,
- Vereinbarungen über die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen sowohl in räumlicher als auch in personeller Hinsicht,
- Vereinbarungen über die Nichtberücksichtigung einzelner Unternehmen oder Personen bei dem Bezug von Waren und Leistungen oder bei der Belieferung,
- Vereinbarungen über die gemeinsame Erarbeitung von Produkten.

#### 4.2 Zulässige Themen einer Verbandssitzung und von Gesprächen zwischen Verbandsmitgliedern sind z. B.

- Diskussionen über Gesetzesvorhaben und deren Konsequenzen für den Markt,
- Diskussion und Vereinbarung von Gesetzesinitiativen und Lobbyaktivitäten des MZT,
- Vereinbarung und Festlegung gemeinsamer Veröffentlichungen des MZT,
- Austausch frei zugänglicher Daten,
- Gespräche über die allgemeine Marktentwicklung und hieraus abgeleiteter Geschäftserwartungen in Bezug auf die Gesamtbranche,
- Besprechung allgemeiner Konjunkturdaten.

### 5. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sowie jede Form der Information Dritter über Aktivitäten des MZT sind ausschließlich dem MZT vorbehalten. In derartigen Veröffentlichungen dürfen nur anonymisierte und nicht den einzelnen Mitgliedsunternehmen zuzuordnende Daten veröffentlicht werden.

Verantwortlich für die Beachtung kartellrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Veröffentlichungen ist der MZT. Dieser stellt sicher, dass sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen, Informationsschreiben, Werbung etc.) keine kartellrechtswidrigen oder kartellrechtlich problematischen Inhalte und Formulierungen aufweisen.

### 6. Veranstaltungen

Der MZT veranstaltet Ausstellungen, Messen und sonstige Marktauftritte der Branche. Ihm obliegt die Konzeption derartiger Veranstaltungen. MZT stellt mit dem Veranstalter (z. B. Messengesellschaften) sicher, dass die Teilnahme an der Veranstaltung sowohl für die Mitgliedsunternehmen als auch für sonstige Wettbewerber frei und offen zugänglich ist und weder eine Pflicht zur Teilnahme noch eine Behinderung der Teilnahme stattfindet.

### 7. Selbstverpflichtungserklärungen

Der MZT ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen berechtigt, Selbstverpflichtungserklärungen zu veröffentlichen, wenn dies der Erreichung eines anerkanntswerten Zieles dient und hierdurch Dritte – Verbraucher oder Wettbewerber – nicht behindert werden.

Ratingen, Oktober 2012

FV-Vorsitzende	<i>Gerd Gießner</i>
GG-Vorsitzende	<i>Ulrich Harsch</i>
FV-/GG-Geschäftsführer	<i>Friedrich Klopotek</i>